



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

Relative Marktmacht: Neue Regelung im Kartellgesetz

Atelier de la Concurrence
7. April 2022, Bern



Übersicht

1. Ausgangslage
2. Kernpunkte aus Sicht der Wettbewerbsbehörden
3. Relative Marktmacht und ihr Missbrauch



Ausgangslage



Quelle: www.fair-preis-initiative.ch

Abschaffung „Schweiz-Zuschläge“ als Ausgangspunkt und Leitmotiv



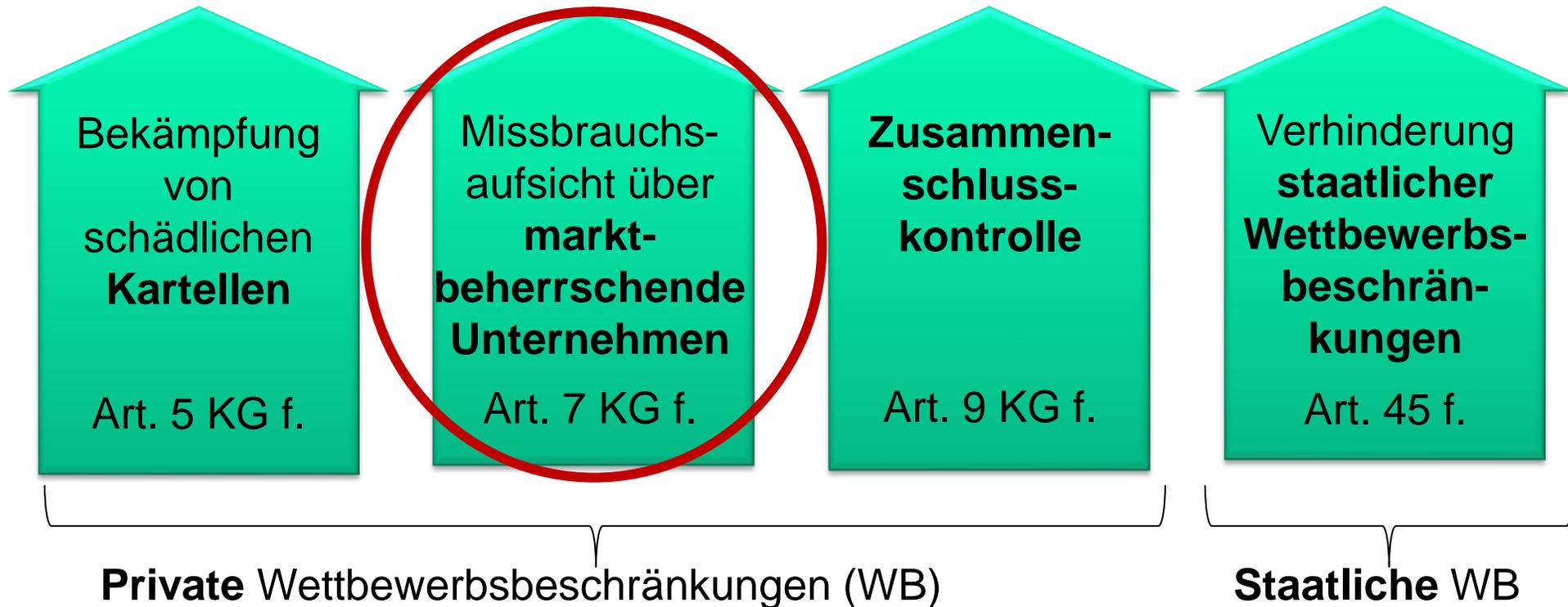
Ausgangslage

- Indirekter Gegenvorschlag zur Fair-Preis-Initiative
 - Schlussabstimmung am 19.3.2021
(NR 130/57; SR 32/11)
 - Inkrafttreten am 1.1.2022
- Relative Marktmacht → Kartellgesetz
- Verbot Geoblocking → UWG



Ausgangslage

Credo der Wettbewerbsbehörden: wirksamer Wettbewerb





Kernpunkte aus Sicht der Wettbewerbsbehörden

- Herausforderungen
 - Hohe Rechtsunsicherheit
 - Rolle der Wettbewerbsbehörden ist klärungsbedürftig
 - Herausforderungen bei der Fallbearbeitung
- Rollenverständnis der Wettbewerbsbehörden
 - Aktive und zugängliche Anlaufstelle und Ansprechpartner
 - «Herbeiführung» von Leitentscheiden
 - Rasch erste Entscheide (2-4 parallele Untersuchungen möglich)
- Umsetzung
 - Merkblatt und Meldeformular
 - Anzeigen von guter Qualität sind wichtig



Relative Marktmacht und ihr Missbrauch

Relative Marktmacht: Gesetzeswortlaut

Art. 4 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Als relativ marktmächtiges Unternehmen gilt ein Unternehmen, von dem andere Unternehmen beim Angebot oder bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung in einer Weise abhängig sind, dass keine ausreichenden und zumutbaren Möglichkeiten bestehen, auf andere Unternehmen auszuweichen.

Relative Marktmacht

Art. 7 Sachüberschrift, Abs. 1 und 2 Bst. g

¹ Marktbeherrschende und relativ marktmächtige Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

Missbrauch

² Als solche Verhaltensweisen fallen insbesondere in Betracht:

- g. die Einschränkung der Möglichkeit der Nachfrager, Waren oder Leistungen, die in der Schweiz und im Ausland angeboten werden, im Ausland zu den dortigen Marktpreisen und den dortigen branchenüblichen Bedingungen zu beziehen.

Spezialbeispiel



Relative Marktmacht

- Relative Marktmacht: Abhängigkeit bei der Nachfrage einer Ware oder Leistung
- Relevant: *Ausreichende* und *zumutbare* Ausweichmöglichkeiten
 - Hinreichende Menge an Alternativen, welche die Bedürfnisse des abhängigen Unternehmens objektiv angemessen befriedigen können
 - Keine unverhältnismässigen Belastungen



Missbrauch

- Grundsätzlich: Was für marktbeherrschende Unternehmen gilt, gilt auch für relativ marktmächtige Unternehmen
- Dies ermöglicht es, vergangene Praxis heranzuziehen; jedoch nicht eins zu eins
- «Bagatellschwelle»: Kein Ausschluss von Fällen mit kleinen Unternehmen / kleinen Marktanteilen



Missbrauch

Sachliche Rechtfertigungsgründe

- Auch hier: Bisherige Praxis kann herangezogen werden ...
- ... sowohl jene aus der Fallkategorie „Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung“ als auch ...
- ... aus der Fallkategorie der „Wettbewerbsabreden“.



Rechtsfolgen

- Massnahmen
 - Können grundsätzlich nur dem relativ markmächtigen Unternehmen auferlegt werden.
 - Aufgrund der Einzelfallbetrachtung kommen hauptsächlich Massnahmen in Frage im direkten Verhältnis der Parteien in Frage.
- Keine direkte Sanktionierung